

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
1.1 Beschreibung der Organisationseinheit	3
1.2 Kinderschutz im Schulprogramm	3
1.3 Kinderschutz im Leitbild	3
1.4 Kinderschutz als Aufgabe der Schulgemeinschaft.....	3
1.5 Rolle der Schulleitung.....	3
2. Risikoanalyse	4
2.1 Notwendigkeit	4
2.2 Organisatorisches zur Durchführung.....	4
3. Prävention	5
3.1 Elternarbeit.....	5
3.1.1 Elternabende	5
3.1.2 Elternbrief.....	5
3.1.3 Homepage	5
3.2 pädagogische Arbeit.....	6
3.2.1 Soziales Lernen	6
3.2.2 Gewaltprävention.....	8
3.2.3 Kinderrechte	9
3.3 Personal.....	10
3.3.1 Richtlinien bei der Personalakquise	10
3.3.2 Richtlinien bei der Auswahl von außerschulischen Kooperationspartnern	10
3.3.3 Verhaltensgrundsätze.....	11
3.3.4 Qualifizierung von Personal.....	12
3.4 Gäste an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder	12
4. Intervention.....	13
4.1. Schutz vor Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	13
4.1.1 Gewaltvorfälle	13
4.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Schule	13
4.2 Kindeswohlgefährdung.....	15
4.2.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung.....	15
4.2.2 Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung	16
4.2.3 Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung	19
4.3. Notfallnummern.....	20
5. Externe Partner	20
5.1 Cop4U	20



5.2 Jugendamt	21
5.3 ReBBZ.....	22
5.4 Kinderschutzzentrum	22
5.5 MOBELAN	23



1. Vorwort

1.1 Beschreibung der Organisationseinheit

Die Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder liegt in den Vier- und Marschlanden im Bezirk Bergedorf. Sie ist die einzige weiterführende Schule im Hamburger Landgebiet und versteht sich deshalb als eine Schule für alle Schülerinnen und Schüler der Vier- und Marschlande.

Die Schule Kirchwerder ist eine KESS 4 - Stadtteilschule mit angeschlossener Grundschulabteilung. Die 1150 Schülerinnen und Schüler werden von der Vorschule bis zum Abitur durch 110 Lehrerinnen und Lehrer an zwei Standorten unterrichtet. Ein Neubau wird voraussichtlich 2023 fertiggestellt sein. Alle Lehrkräfte arbeiten gemeinsam mit Sonder- und Sozialpädagogen sowie Erziehern in multiprofessionellen Teams, sodass eine konsequente Betreuung aus unterschiedlichen Blickwinkeln bei auftretenden Problemen erfolgen kann.

1.2 Kinderschutz im Schulprogramm

Die Stadtteilschule Kirchwerder erarbeitet bis zum Jahr 2022 ein **neues Schulprogramm**, welches die Schwerpunkte des schulischen Alltags beschreiben wird. Dabei wird auch der Kinderschutz ein eigenes Kapitel erhalten. Von besonderer Bedeutung ist dies auch im Hinblick auf zukünftige Schulentwicklungsmaßnahmen. Es wird damit sichergestellt, dass der Kinderschutz bei Entscheidungen immer mitgedacht wird.

1.3 Kinderschutz im Leitbild

Das Leitbild der Stadtteilschule Kirchwerder führt den Punkt "Kinderschutz" nicht explizit auf. Er schwingt jedoch bei einigen Punkten mit. Der derzeit größte Anknüpfungspunkt liegt in dem Leitsatz "Wir nehmen unsere Aufgaben verlässlich wahr." Hier geht es um den Bereich Führung und Organisation.

Generell wird das Leitbild der Stadtteilschule Kirchwerder nach Verabschiedung des Schulprogramms erneuert. Hier wird es ein Bestreben sein, den Kinderschutz deutlicher in den Fokus zu rücken.

1.4 Kinderschutz als Aufgabe der Schulgemeinschaft

Kinderschutz wird an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder als **Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft** verstanden. Neben dem pädagogischen Personal ist hiermit vor allem das nicht-pädagogische Personal, die Elternschaft sowie die Schülerschaft gemeint. Daher werden die letztgenannten Gruppen regelmäßig über ihre Rollen und Aufgaben im Bereich Kinderschutz informiert.

1.5 Rolle der Schulleitung

Auch wenn Kinderschutz als Aufgabe der ganzen Schulgemeinschaft gesehen wird, nimmt die Schulleitung in diesem Themenbereich nochmals eine herausgehobene Position ein. Kinderschutz stellt für die Schulleitung eine der wichtigsten übertragenen Aufgaben überhaupt dar. Die Schulleitung sichert zu, das Thema Kinderschutz permanent im Blick zu behalten und die im Konzept verschriftlichten Punkte bestmöglich umzusetzen. Gewählte Herangehensweisen sollen stets kritisch hinterfragt werden, das vorliegende Konzept ggf. ergänzt oder verändert werden. Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass der Kinderschutz zu einem festen Pfeiler des Schulprogramms wird.



2. Risikoanalyse

2.1 Notwendigkeit

Schulentwicklung ist eine der zentralen Aufgaben einer guten Schule, denn während sich die Welt wandelt, darf das System Schule nicht in einen Stillstand geraten.

Dies gilt insbesondere auch für den Kinderschutz. So gibt es permanent Neuerungen und Erfindungen, die den Alltag unserer uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler bereichern, aber auch Risiken bergen. Durch eine regelmäßig durchgeführte Risikoanalyse gelingt es, potentielle Gefahren frühzeitiger zu erkennen und dagegen anzusteuern.

Während das vorliegende Konzept den Rahmen für den Umgang mit dem Kinderschutz an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder regelt, soll die Risikoanalyse auf neue Entwicklungen und Missstände hinweisen, für die zeitnah Lösungen erarbeitet werden.

2.2 Organisatorisches zur Durchführung

Eine **Risikoanalyse** findet mindestens **alle zwei Schuljahre** beginnend im Jahr 2019 statt. Sie erfolgt spätestens drei Wochen nach der zweiten Schülerratssitzung des jeweiligen Schuljahres.

Die Risikoanalysen haben jeweils ein spezielles Schwerpunktthema (z.B. schlecht einsehbare Regionen auf dem Schulgelände).

Geleitet wird die Risikoanalyse von der Schulleitung.

Ablauf:

- 1) Auf der zweiten Schülerratssitzung wird den Schülerinnen und Schüler der zeitliche Ablauf der Risikoanalyse skizziert. Ihnen wird zudem bereits das Schwerpunktthema bekanntgegeben. Die Klassensprecher/innen fungieren als Multiplikatoren und sollen in ihren Klassen Punkte für die Risikoanalyse sammeln.
- 2) Die Schulleitung thematisiert im Elternrat die Durchführung der Risikoanalyse und benennt dort ebenfalls das Schwerpunktthema.
- 3) Zur eigentlichen Risikoanalyse sind neben den Klassensprechern auch die Elternvertreter eingeladen. Die Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, in Wort und Schrift zu bestimmten Risikofaktoren Stellung zu beziehen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem im Vorfeld benannten Thema.

Auf Antrag des Schülerrats, des Elternrats, der Lehrerkonferenz sowie der Leitungsgruppe können außerplanmäßige Risikoanalysen durchgeführt werden.

Die Schulleitung verpflichtet sich nach Durchführung einer Risikoanalyse nach bestem Wissen schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die genannten Gefahren zu stoppen oder zumindest zu reduzieren.

Die Risikoanalysen werden per Fragebogen evaluiert, um in zukünftigen Durchgängen Verbesserungen an der Organisationsstruktur vorzunehmen.



3. Prävention

Zentraler Bestandteil unseres Kinder- und Jugendschutzgesetzes ist die systemische **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, von Kolleginnen und Kollegen, aber eben auch von Eltern, Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen** an für sie relevanten schulischen Entscheidungen.

3.1 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit der Elternschaft spielt eine entscheidende Rolle, da Eltern eine wichtige Ressource für die Entwicklung, aber auch das aktive Umsetzen eines Schutzkonzeptes bilden. Deshalb ist eine transparente und umfassende Information von Eltern über die Rechte ihrer Kinder (siehe Kinderschutzrechte), über den Inhalt des Kinder- und Jugendschutzgesetzes ein wesentlicher Bestandteil unseres Konzeptes. Ferner beinhaltet das Konzept die Notwendigkeit der Gestaltung einer angstfreien und respektvollen Atmosphäre zwischen Schule und Elternschaft, die einen offenen Dialog über übergreifiges Verhalten durch andere Menschen (ob durch Menschen im familiären Umfeld der Schüler oder durch Schulpersonal oder andere Schüler) für alle Beteiligten möglich macht.

Um Eltern und Schule zu einem gemeinsam gelebten Prozess des Kinderschutzes, der unsere Schule zu einem sicheren Ort macht, zu führen, sind der Austausch über Kinderschutz im Rahmen von Elternabenden, ein informierender Elternbrief und die Präsenz des Kinder- und Jugendschutzgesetzes auf der schuleigenen Homepage von Nöten.

3.1.1 Elternabende

Um die Partizipation aller Eltern zu gewährleisten, wird das Kinder- und Jugendschutzgesetz in seinen wichtigsten Punkten auf den **Elternabenden zu Beginn der Vorschulklasse, Klasse 1, Klasse 5 und Klasse 7** vorgestellt.

Insbesondere geht es hierbei darum, Eltern für das Thema Gewalt und sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren, sie über die Rechte ihrer Kinder aufzuklären, sie über die präventiven Maßnahmen der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder zu informieren und ihnen auch für den Bedarfsfall klare interventive und sinnvolle Handlungswege aufzuzeigen.

Ferner ist das Ziel dieses Elternabends, Eltern dazu einzuladen und zu motivieren, sich mit dem Thema „Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder als sicherer Ort für Schülerinnen und Schüler“ auseinanderzusetzen und sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.

3.1.2 Elternbrief

Um die Zusammenarbeit und Partizipation aller Eltern zum Thema „Kinderschutz an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder“ zu gewährleisten, sollen Eltern auch mittels eines informierenden Elternbriefes über die Gefahr und den Umgang mit dem Thema „Gewalt und sexueller Missbrauch“ in Kenntnis gesetzt werden. Dabei unterscheiden wir einen Elternbrief für die Grundschule sowie einen für die Stadtteilschule.

3.1.3 Homepage

Um das Wissen um das Bestehen eines Kinder- und Jugendschutzgesetzes möglichst transparent zu halten und zu gewährleisten, dass Eltern unkompliziert und schnell bei Bedarf auf die vorhandenen Handlungsketten- und wege zurückgreifen können, ist das Schutzkonzept auf der Homepage der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder unter dem Reiter „Konzepte“ verlinkt. Zudem steht eine ausgedruckte Variante in den Sekretariaten zur Ansicht zur Verfügung.



3.2 pädagogische Arbeit

Schulische Erfolge unterstehen nicht nur den kognitiven Fähigkeiten und Leistungen, sondern sind auch immer von sozialen Gegebenheiten abhängig. Wir verstehen an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder die Themen Soziales Lernen sowie Gewaltprävention als feste Bestandteile unserer Bildungs- und Erziehungsauftrages, da diese unsere Schule zu einem Ort des gewaltfreien Miteinanders werden lassen. Eine besonders wichtige Rolle in unserer pädagogischen Arbeit nimmt die Partizipation ein, deren Angebote zukünftig in einer Handreichung zusammengefasst dargestellt werden.

3.2.1 Soziales Lernen

Lernen ist immer verknüpft mit sozialen Erfahrungen: Soziales Lernen findet zu jeder Zeit und in jeder Altersstufe statt. Beim „Sozialen Lernen“ geht es in erster Linie darum, dass die emotionale Verhaltensebene bewusst und strukturiert in den Lernprozess einbezogen wird, damit die Klasse zu einer solidarischen, arbeitsfähigen Gruppe zusammenwachsen und die Persönlichkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler gefördert werden kann. Hierbei stehen die Aneignung von Schlüsselqualifikationen, die Stärkung des Selbstvertrauens und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein im Vordergrund der Arbeit. Schule trägt dazu bei bzw. sollte dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler sich und andere besser verstehen und akzeptieren lernen und die eigene Persönlichkeit im Umgang mit vielfältigen sozialen Anforderungen weiterentwickeln.

3.2.1.1. Curriculum Soziales Lernen in der Grundschule

Das Curriculum zum „Sozialen Lernen“ in der Grundschule ist systematisch aufgebaut. In der Vorschule lernen die Kinder erste Klassen- und Schulregeln kennen und einhalten. Feste Rituale führen sie durch den Schultag. Spielerisch werden dabei die Themen Freunde, Streit und Versöhnung eingeführt und immer weiter vertieft. Im Laufe des Vorschuljahres wachsen die Kinder so zu einer festen Gruppe zusammen.

Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
<i>Gesprächs- und Konfliktlösekompetenz</i>			
Gesprächsregeln Klassenregeln Schulregeln Streit klären, Willis, SÄM Klassenrat	Streit klären nach SÄM zunehmend durch die Kinder selbst Zuhören und auf andere sachlich eingehen	Streit klären nach SÄM Zuhören und auf andere sachlich eingehen	Streit klären nach SÄM Zuhören und auf andere sachlich eingehen
<i>Selbst- und Sozialkompetenz</i>			
Freundschaft Gruppengefühl Teamfähigkeit Helfersysteme Selbstwahrnehmung (Ich-Buch)	Gefühle wahrnehmen und unterscheiden Empathie, Gruppengefühl Teamfähigkeit, Helfen Selbstvertrauen stärken	Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden, Nein sagen Gute und schlechte Geheimnisse, Empathie, Teamfähigkeit, Helfen, Selbstvertrauen stärken, Verantwortung für eigenen Körper	Sexualität (Mein Körper gehört mir), Nein sagen Teamfähigkeit, Empathie, Selbstvertrauen stärken
<i>Partizipation und Verantwortungsübernahme</i>			
Klassenrat Kinderparlament Klassensprecher Klassendienste	Klassenrat Kinderparlament Klassensprecher Kinderrechte Klassendienste	Klassenrat Kinderparlament Klassensprecher Streitschlichterausbildun g Klassendienste	Klassenrat Kinderparlament Klassensprecher Ausgebildete aktive Streitschlichter Klassendienste



Zu Beginn der ersten Klasse stehen die Klassen- und Schulregeln sowie das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund. Aber auch das Thema Freundschaft und Streit klären nimmt einen großen Teil ein. Außerdem wird die Teamfähigkeit und Empathie angebahnt sowie die Selbstwahrnehmung geschult. In Klasse 2 werden alle Themen wieder aufgegriffen und vertieft. Das Thema Gefühle und Kinderrechte kommt dazu. Die erworbenen Kompetenzen werden in Klasse 3 weiter gestärkt. Es geht außerdem um angenehme und unangenehme Gefühle sowie gute und schlechte Geheimnisse und das Nein-Sagen wird geübt. Auch das Thema „Ich bin fit und gesund“ aus Klasse 1 wird weiter vertieft. Im dritten Schuljahr findet außerdem die Ausbildung zum Streitschlichter statt. Die Schüler werden in einer Stunde pro Woche auf ihre Aufgabe vorbereitet. In Klasse 4 sind die ausgebildeten Streitschlichter auf dem Hof unterwegs und schlichten Streit in ihrem Büro. Das Thema Sexualität wird im Sachunterricht besprochen. Dabei geht es darum, den eigenen Körper wahrzunehmen und zu kennen.

3.2.1.2. Curriculum Soziales Lernen in der Stadteilschule

Das schulinterne Curriculum zum sozialen Lernen der Stadteilschule ist systematisch – sowohl in der zeitlichen Abfolge als auch inhaltlich – aufgebaut. Nach diesem Prinzip werden einzelne Bausteine miteinander verknüpft, werden lernbiologische und psychologische Prinzipien (altersgemäße Inhalte, Vermittlung in kleinen Portionen, gehirngerechtes Lernen, ständiges Wiederholen und Vertiefen) verfolgt und ist spirallcurricular aufgebaut. Die Inhalte werden im Laufe eines Schuljahres und jeweils von Schuljahr zu Schuljahr systematisch wiederholt und vertieft, sowie fächerübergreifend und integrativ umgesetzt.

Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10
Klassenregeln - Gesprächsregeln	Aktionstag mit dem Deich- programm				
Einführung Klassenrat	Klassenrat	Klassenrat	Klassenrat	Klassenrat	Klassenrat
Arbeit mit Klassenregeln und Vereinbarungen (Gesprächs- und Klassenregeln, Feedbackliste)					
Einzigartigkeit		Zivilcourage			
Freunde streiten und versöhnen sich		Streitschlichtung durch Schüler- Mediation			
IKK (1. Aktions- woche)	Klassenreise (1. Aktions- woche)	Mobbing und Cybermobbing (Mediennutzung: Chancen und Risiken) (1. Aktionswoche)			Klassenreise (1. Aktionswoche)
HVV Rallye (2. Aktions- woche)	Erwachsen werden – Sexualerziehung (2. Aktions- woche)	Suchtprävention (2. Aktions- woche)			
		Streitschlichtung durch Schüler- Mediation			

Die Umsetzung des Curriculums ist für alle Lehrkräfte verbindlich und es liegt in deren Verantwortung, dass die Umsetzung des sozialen Lernens nicht dem Zufall überlassen ist.



3.2.2 Gewaltprävention

In den folgenden Punkten geht es verstärkt um die Verankerung der Gewaltprävention an der STS Kirchwerder, insbesondere in den Aktionswochen, die zweimal pro Schuljahr stattfinden.

3.2.2.1 Streitschlichterausbildung

Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen werden in 15 Unterrichtseinheiten von Kollegen/innen mit der Mediatoren-Ausbildung ausgebildet. Die Schülerinnen und Schüler lernen Gespräche zu moderieren, aktiv zuzuhören, für sprachliche Fairness zu sorgen, Gleichbehandlung beider Seiten zu sehen, ein Brainstorming einzuleiten, gute Lösungen zu erkennen und Vereinbarungen zu formulieren.

3.2.2.2 Aktionswochen

Sexualerziehung

Im Jahrgang 6 beschäftigen sich die Klassen eine Woche lang mit dem Thema „Erwachsen werden“. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit dem Thema Liebe und ihren eigenen Grenzen auseinander. Die Schülerinnen und Schüler erfahren eine sexualfreundliche Grundhaltung und haben ein Recht auf selbstbestimmte Sexualität.

Medienkompetenz

Im ersten Schulhalbjahr des Jahrgangs 7 beschäftigen sich die Klassen eine Woche lang mit dem Thema „Mobbing & Cybermobbing – Mediennutzung: Chancen und Risiken“. Die Schülerinnen und Schüler lernen sowohl nützliche Funktionen als auch mögliche Risiken bei der Nutzung digitaler Medien kennen und können ihr eigenes Verhalten diesbezüglich reflektieren. Sie können Risiken benennen und entwickeln Alternativen.

Suchtprävention

Im zweiten Schulhalbjahr des Jahrgangs 7 beschäftigen sich die Klassen eine Woche lang mit dem Thema „Suchtprävention“. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen riskantem Konsum, Gewohnheit und abhängigen Gebrauch von Suchtmitteln und suchtriskanten Verhalten unterscheiden und eigene Verhaltensweisen reflektieren. Sie entwickeln Problemlösungen und alternative Verhaltensweisen zu riskantem Konsum.

3.2.2.3 Polizeilicher Präventionsunterricht

In den Klassenstufen 5 bis 8 werden zweimal pro Schuljahr jeweils zwei Unterrichtsstunden zur Gewaltprävention durch geschultes Personal der Polizei Hamburg durchgeführt.

Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8
Opferprävention	Zeugenrollen / Zeugenpflichten	Gewalt	Folgen einer Straftat
An wen kann man sich wenden	Zivilcourage	Bewaffnung / Straftaten	Strafmündigkeit
Wie kann ich mir selber helfen?	Missbrauch von Notrufen	Abziehen / Erpressung	Diversion
		Happy Slapping	Vernehmung / Verhör
		Notwehr / Nothilfe	Staatsanwaltschaft / Anstifter / Mittäter



3.2.3 Kinderrechte

Durch die Curricula unserer Schule ist sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder die in der internationalen Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte kennenlernen.

Eine Übersicht mit diesen und weiteren wichtigen Kinderrechten kann Anlage 1 entnommen werden.

Da wir die Kinderrechte im pädagogischen Alltag an unserer Schule leben, ergeben sich daraus Rechte auf Beteiligung, Förderung und Schutz.

<p>Rote Lampe:</p> <p><i>Dieses Verhalten ist falsch und strafrechtlich relevant.</i></p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit</p> <p><i>Alle Formen von physischer, Psychischer und sexueller Gewalt!</i></p>
<p>Gelbe Lampe:</p> <p><i>Dieses Verhalten ist falsch, pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hinderlich.</i></p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverhältnismäßige Strafen • herabsetzen • bloßstellen • anschreien • benachteiligen / bevorzugen • etwas Böses wünschen • ausgrenzen • auslachen • Willkür • Beleidigung • Schimpfwörter • Ironie • Schüler*innen ignorieren
<p>Grüne Lampe:</p> <p><i>Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll, entspricht jedoch nicht immer dem Willen, den Wünschen oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.</i></p>	<p>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern</p> <ul style="list-style-type: none"> • logische und verhältnismäßige Konsequenzen • Transparenz der Regeln und Grenzen • Schulregeln, Klassen- und Gesprächsregeln werden mit den Schüler*innen besprochen • zum Schulbesuch motivieren • Anfassen von Kindern in Gefahren-situationen • Konfliktsituationen mit Kindern in kollegialer Beratung besprechen • Gegenseitiges Ausredenlassen • Gegenseitiges Zuhören • Recht auf eigene Meinung von Schüler*innen • Absprachen mit Eltern werden Kindern transparent gemacht • Schüler*innen aller Jahrgangsstufen können an wesentlichen Entscheidungen partizipieren.

nach: Verhaltensampel der GBS Anna-Susanna-Stieg



3.3 Personal

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder übernehmen Verantwortung für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen, die unserer Schule anvertraut sind. Oberstes Ziel muss es sein, die Schutzbedürftigen zu jeder Zeit vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Gewalt sowie vor jeglicher Art von gesundheitlicher Beeinträchtigung und Diskriminierung zu schützen.

3.3.1 Richtlinien bei der Personalakquise

Im besten Falle verfügen die Bewerberinnen und Bewerber neben der Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereits über Grundkenntnisse sowie Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit dieser Personengruppe. Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige sollten nach Möglichkeit im Besitz einer Jugendleiter*in-Card (Juleica) sein, durch die die erfolgreiche Absolvierung eines Gruppenleiter-Grundkurses nachgewiesen werden kann. Zudem sollten die Bewerber*innen – mit Ausnahme unserer "Lernfüchse" (Oberstufenschüler*innen, die im Rahmen unserer Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung eingesetzt werden) – volljährig sein.

Die Haltung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bilden die gemeinsame Grundlage für den Beginn der Zusammenarbeit.

Der Schutzauftrag sowie der klare Umgang mit jeglicher Art von Gewalt bzw. Übergriffigkeit werden bereits im Vorstellungsgespräch – auch mit Lehrbeauftragten, Honorarkräften, ehrenamtlich Tätigen sowie dem nichtpädagogischen Personal – benannt. Als Unterstützung dient der zukünftige schulinterne Gesprächsleitfaden Personaleinstellung und Kinderschutz/Schutzkonzept. Dabei werden unter anderem der Umgang mit Machtmissbrauch, physischer Gewalt (Schlagen, Treten, Würgen etc.), sexuellen Grenzüberschreitungen (Nähe und Distanz, Privatsphäre, Körperkontakt etc.) und sexuellem Missbrauch sowie das Anwenden psychischer Gewalt (Demütigungen, Beleidigungen etc.) zum Thema gemacht. Zu betonen ist hier der präventive Charakter dieser Thematisierung des Kinderschutzes, da durch das Benennen der zwingend folgenden Sanktionierung im Falle von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täterinnen und Täter zu erwarten ist. Zudem wird eine Atmosphäre der Transparenz und der regelmäßigen Reflexion erzeugt, in der zweifelhafte Situationen offen angesprochen werden können.

3.3.2 Richtlinien bei der Auswahl von außerschulischen Kooperationspartnern

Es ist wünschenswert, dass mögliche außerschulische Kooperationspartner der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder bereits Erfahrungen im Umgang und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesammelt haben. Zudem ist es nötig, dass sie über grundsätzliches Wissen zur Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verfügen. Anzustreben sind vor allem Kooperationen mit von den Trägern der Jugendhilfe anerkannten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Mit allen Kooperationspartnern unserer Schule finden ein regelmäßiger Austausch sowie verbindliche Absprachen über gemeinsame Standards sowie abgestimmte Informationswege statt. Standortspezifische Kooperationspartner werden – beispielsweise im Rahmen von Lehrerkonferenzen oder Themenelternabenden – sichtbar gemacht und vorgestellt.



3.3.3 Verhaltensgrundsätze

Die folgenden Verhaltensgrundsätze für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern und Jugendlichen unserer Schule und deren Sorgeberechtigten sind von allen Akteuren einzuhalten:

- Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch bestmöglich zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzempfindungen, der uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern wahr und ernst.
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Respekt gegenüber.
- Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Jugendliche und Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.
- Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
- Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
- Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und denen sie erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Personen ernst.
- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Als wichtige Ansprechpartner für unsere Schülerinnen und Schüler ist es eine herausragende Aufgabe aller im pädagogischen Kontext beschäftigter Personen, zu jeder Zeit das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben und im Falle des Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung adäquat darauf reagieren zu können. Anhaltspunkten von Gefährdungen müssen nachgegangen und angemessene Maßnahmen umgehend ergriffen werden. Folgende mögliche Maßnahmen sollten bekannt sein:

- Verschaffen von Klarheit über die Situation des Kindes und der Familie,
- Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, um Einschätzungen vornehmen zu können,
- Einbeziehung der zukünftigen Kinderschutzfachkraft oder des Beratungsdienstes der Schule,
- Informieren der Schulleitung,
- Besprechen der Situation mit dem Kind (nicht bei sexuellem Missbrauch; vgl. Kap. 4.1),
- Einbeziehen der Eltern, wenn dadurch der Schutz der Kinder nicht infrage gestellt wird,



- sorgfältiges Vorbereiten von Gesprächen, nach Möglichkeit mit Unterstützung der zukünftigen Kinderschutzfachkraft oder dem Beratungsdienst,
- Entwickeln von Perspektiven der Veränderung, die die Gefährdungslage für das Kind verändern können, in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind,
- Motivieren der Eltern und des Kindes zur Inanspruchnahme von Hilfen,
- Hinzuziehen einer Moderatorin oder eines Moderators für Kinderschutz am ReBBZ oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus der Jugendhilfe als Unterstützung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung,
- Informieren des Jugendamtes, wenn alle Versuche, die Gefährdungslage für das Kind zu verändern, nicht erfolgreich sind (ggfls. gegen den Willen, aber mit dem Wissen der Eltern, es sei denn, der Schutz der Kinder wird dadurch in Frage gestellt).

3.3.4 Qualifizierung von Personal

Laut dem Wochenarbeitszeitmodell ist jede Lehrkraft verpflichtet, sich unabhängig von ihrem Arbeitsumfang 30 Stunden im Schuljahr fortzubilden. Bei dem pädagogisch-therapeutischen Fachpersonal sind es 15 Stunden im Schuljahr.

Da wir unser pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal als die Experten im Bereich des Kinderschutzes betrachten, müssen diese - beginnend im Schuljahr 2019/2020 - alle zwei Jahre nachweisen, Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes besucht zu haben.

Das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal bietet zudem in jedem Schuljahr mindestens eine schulinterne Lehrerfortbildung im Themenfeld Kinderschutz an. Zusätzlich wird das Thema Kinderschutz alle zwei Jahre mindestens einstündig im Rahmen der Präsenztage zu Beginn des Schuljahres für alle Lehrkräfte verpflichtend thematisiert.

Neubeschäftigtes pädagogisches Personal wird von unserer zukünftigen schulinternen Kinderschutzfachkraft (bzw. unserem pädagogisch-therapeutischen Fachpersonal) in Bezug auf unser schulinternes Kinder- und Jugendschutzgesetz geschult. Zudem erhält jede Honorarkraft im Vorwege der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Handout mit wichtigen Informationen zu den Bereichen Kindeswohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen.

3.4 Gäste an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder

In den Eingangsbereichen unserer Schule hängen Hinweise, dass sich Gäste an der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder im Sekretariat melden müssen.

Das Kollegium verpflichtet sich, schulfremde Personen anzusprechen und ggf. an das Sekretariat zu verweisen.



4. Intervention

Da Kinderschutz ein Thema ist, das von der gesamten Schule getragen wird, steht das gesamte pädagogische Personal als Gesprächspartner zur Verfügung. Erster Ansprechpartner ist bis zur Einrichtung einer Kinderschutzfachkraft der Beratungsdienst. Jede Jahrgangsstufe hat hier eine eigene Bezugsperson, die auch der Schulhomepage entnommen werden kann.

4.1. Schutz vor Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

4.1.1 Gewaltvorfälle

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, muss die Schulleitung umgehend nach Kenntniserlangung dieses Verdachtes die Polizei darüber informieren.

Vier Kategorien:

- gefährliche Körperverletzung (§§ 224ff): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichen Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder der Funktionsverlust von Gliedmaßen, Einstellung, Lähmung, Behinderung. Bsp. Ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere SchülerInnen schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein.
- Raub, Erpressung (§§ 249-256): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung). Bsp. "Gibt mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlage ich dich zusammen!"
- Sexualdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 –184): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften. Bsp. "Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs und Gewaltandrohung.
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung

Weitere Hinweise lassen sich unserem Maßnahmenkatalog entnehmen. Dort findet sich u.a. auch das anzuwendende Meldeformular.

4.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Schule

Die folgenden Ausführungen stammen aus der Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler vom 09.06.2015.

1) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Straftat. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Schulen, alles Mögliche zu tun, um Schülerinnen und Schüler vor derartigen Straftaten zu beschützen und an der Aufklärung dieser Taten sowie der Überführung der Täterinnen und Täter mitzuwirken. Andererseits können zu Unrecht erhobene Tatvorwürfe, die an die Öffentlichkeit gelangen, die berufliche und gesellschaftliche Ächtung der Betroffenen zur Folge haben. Zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Folgen unberechtigter Verdächtigungen sind die Schulen verpflichtet, die folgenden Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beachten.

2) Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler vor, hat die Schulleitung umgehend zunächst die Sorgeberechtigten und sodann das zuständige Fachkommissariat des Landeskriminalamts (LKA) zu informieren, dessen



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wirkungsvolle und gleichwohl diskrete Ermittlungen speziell geschult sind, und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen (z. B. Sicherung von Beweismitteln). Zuständig ist: Polizei Hamburg LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte- Bruno-Georges-Platz 1 – 22297 Hamburg – Tel +49 40428674200 – Fax +4940428674209. (Außerhalb der Geschäftszeiten rufen Sie bitte den Kriminaldauerdienst, Tel. 428672610. Ihre Meldung wird von dort an das LKA 42 weitergeben.).

Sind tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, dass die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers auslösen könnte (Suizidgefahr) oder hat das Opfer der Information des LKAs klar und unmissverständlich widersprochen, sind nur die Sorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt –ASD- einzuschalten. Die Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, wenn sie selbst tatverdächtig sind oder ihre Verstrickung in die Straftaten anzunehmen ist.

4) In allen Fällen der Nummer 2) informiert die Schulleitung umgehend die für ihre Schule zuständige Schulaufsicht. Ist diese nicht erreichbar, ist die zuständige leitende Schulaufsicht zu informieren.

Die zuständige Schulaufsicht gewährleistet die umgehende Weitergabe der Meldung an den Landesschulrat bzw. Den HIBB-Geschäftsführer. Sie informiert die Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung und das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), falls sich der Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter richtet. In den Fällen der Nummer 2 Sätze 3 und 4 entscheidet die zuständige leitende Schulaufsicht, ob die Information des LKA 42 erfolgt.

5) Eine Information der örtlich zuständigen Wache bzw. Des polizeilichen Notrufs unter 110 ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Tat zulässig.

6) Eigene Ermittlungen durch die Schule wie Befragungen von Verdächtigen, Opfern oder Zeugen sind vollständig zu unterlassen, da diese den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen gefährden können.

7) Im Nachgang zur Information des LKA wird entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – s. www.schulrechtshamburg.de Ziff. 1.4.1) die Situation mit der Schülerin bzw. Dem Schüler und ihren bzw. Seinen Sorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, soweit dies erforderlich ist und hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin bzw. Des Schülers nicht in Frage gestellt wird.

Hinweis: Verdachtsfälle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machen in der Regel das Einschalten weiterer Beratungsinstitutionen erforderlich. Beratungsbedarf kann insbesondere bestehen bezüglich

- der Fürsorge für das Opfer und dessen Familie,
- etwaiger Sofortmaßnahmen bzgl. der bzw. des Tatverdächtigen,
- Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Eltern, dem schulischen Personal und der Presse,
- Beachtung von Datenvorschriften,
- Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. Einen Mitarbeiter der Schule (insbesondere Umgang bei einem falschen Verdacht). Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner und Institutionen:
- die für Ihre Schule zuständige Schulaufsicht in der Behörde für Schule und Berufsbildung unter den Ihnen bekannten Telefonnummern,
- das Referat Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Telefonnummer 428633453 oder 428842920,



- die Abteilung Beratung-Vielfalt, Gesundheit und Prävention im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unter der Telefonnummer 428842740.

4.2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien). Dies kann zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

(vgl. Kinderschutzzentrum Berlin: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG erkennen und helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S.32)

4.2.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

1. Körperliche Kindesmisshandlung

- Gewaltsame Handlungen, die dem Kind seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen

Beispiele:

- Stoßen, Schütteln, Schlagen
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen
- Stechen, Würgen, Erstickern
- Vergiften

2. Seelische/ psychische Kindesmisshandlung

Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern,

- die Kinder ängstigen und /oder überfordern
- die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln

Beispiele:

- Feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- Ausnutzung und Korruption (Anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- Terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren) Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend ignoriert) Rollenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z.B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)

3. Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlungen

- an einem Kind oder
- vor einem Kind



- gegen den Willen des Kindes
- oder an/vor Kindern, die der sexuellen Handlung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können

Beispiele:

- Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung, den Täter zu berühren
- Zungenküsse
- Oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen
- Exhibitionismus

4. Kindesvernachlässigung

Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Beispiele:

- Unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung
- Mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (offen zugängliche Medikamente, fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)
- Mangelhafte gesundheitliche Versorgung (Verweigerung von Arztbesuchen, notwendigen Behandlungen)

(vgl. Staatliches Schulamt Mannheim: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen, S. 3-5)

4.2.2 Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Um Schädigungen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung zu erkennen, benötigt man gute Kenntnisse der körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, weswegen gerade Helferinnen und Helfer im Kinderschutz fundierte Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Entwicklungsmeilensteine von Kindern verfügen.

Trotz allem gibt es erste Anzeichen für verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, die zumindest eine Orientierung und Unterstützung für pädagogische Fachkräfte in diesem sensiblen komplexen Feld und einem bestehenden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bieten können, wenngleich auch zwingend immer eine umsichtige Einschätzung und Umgang damit voraussetzen.

1. Körperliche Kindesmisshandlung

Zu achten ist insbesondere auf

- Blutergüsse an typischen Körperstellen wie Schienbeinen, Außenseite der Arme, der Stirn, resultierend aus Stoß- und Schlagverletzungen, blaue Flecken an relativ gepolsterten Körperteilen wie Wangen oder dem Gesäß oder an relativ geschützten Körperstellen wie im Genitalbereich. , Hals, Ohrmuscheln oder Oberlippen sind verdächtig hinsichtlich einer Misshandlung. Durch Misshandlung hervorgerufene Blutergüsse haben oftmals die Form von Griffmarken, streifige Abdrücke resultieren eventuell von Schlägen mit der Hand oder Gegenständen. Auch ist hier das Entwicklungsalter eines Kindes wichtig, blaue Flecken bei Kindern, die nicht krabbeln und ohne plausible Unfallmechanismen sind verdächtiger als



blaue Flecken bei Kindern, die viel toben. Hier sind jedoch immer über kinderärztliche und entsprechende Laboruntersuchungen seltene Krankheiten, die ebenfalls den misshandlungstypischen Verletzungen sehr ähnlich sind, vorher auszuschließen.

- Abschürfungen und anderen Hautverletzungen,
- Hauteinblutungen durch Strangulationen an den Handgelenken von Kindern sind insgesamt selten, sollten jedoch sofort zur stationären Aufnahme eines Kindes führen, da von einer beträchtlichen Gefahr auszugehen ist.
- Schnitt- und Bissverletzungen, sind meist gut erkennbar, kommen jedoch recht selten vor.
- Verbrühungen und Verbrennungen, kommen insbesondere im Klein- und Schulkindalter durch Unfälle vor. Solchen schweren Unfällen zeigen meist einen Mangel an Umsicht und Vorsicht und sind oftmals nicht absichtlich herbeigeführt.

Absichtliche Verbrühungen verursachen meist scharf begrenzte Verbrühungsråder und es sind zumeist Verbrühungen des Gesäßes, des unteren teils des Rückens und der Rückseite der Oberschenkel. Außerdem weisen scharf begrenzte strumpfförmige Verbrühungen der Hände oder Füße (bilateral symmetrischen Verletzungen) auf Misshandlung hin.

Brandwunden sind meist erkennbar an kreisförmigen Verbrennungen am Körper, Handteller, Fußsohlen von Zigaretten, wie auch großflächige Brandwunden am Gesäß.

Innere Verletzungen bei Kindern sind

- Knochenbrüche sind die häufigste Form von Misshandlungsverletzungen. Auch hierbei gilt wie bei den Blutergüssen immer die Hinweise der nicht-unfallbedingten Verletzung, nämlich Lokalisation, die Art der Verletzung und Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Auffällig sind mehrere Knochenbrüche unterschiedlichen Alters, wenn andere seltene Erkrankungen des Knochenstoffwechsels und plausible Unfallmechanismen ausgeschlossen werden können. Misshandlungen sind im Röntgenbild oft charakteristisch, weshalb hier ein Arzt bei Verdacht umgehend zur Begutachtung des gesamten Skeletts auf frische und alte Knochenbrüche hinzugezogen werden sollte.
- Kopfverletzungen kommen insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern als Folge von Misshandlungen vor und sind schwer und mit spezieller Expertise diagnostizierbar. Anzeichen hierfür sind Erbrechen, Benommenheit, Griffmarken an Brust und Armen, Krampfanfälle und Wirbelbrüche.
- Vergiftungen durch chemische Substanzen, Drogen oder Medikamente, die nicht zufällig, sondern von Eltern bewusst verursacht werden, sind ähnlich schwer aufdeckbar und gehören somit zu den schlecht erkannten und zahlenmäßig unterschätzten Formen von Kindesmisshandlung. Grundsätzlich gilt, dass Vergiftungen bei Kindern unter einem Jahr oder zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr ebenso verdächtig sind wie klinische Vergiftungserscheinungen, die nicht mit den gemachten Angaben über die Art des Medikaments oder der chemischen Substanz übereinstimmen und Vergiftungen durch mehrere Substanzen. Hier muss ein erfahrener Toxikologe hinzugezogen werden.

(vgl. Kinderschutzzentrum Berlin: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG erkennen und helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S.59-63)

2. Seelische/ psychische Kindesmisshandlung

Im Gegensatz zu körperlicher Gewalt hinterlässt die psychische keine offensichtlichen Spuren. Es gibt aber Anzeichen, die auf psychische Gewalt an Kindern hindeuten können:

Zu achten ist insbesondere auf:



Der Rückzug eines Kindes kann ebenso wie dessen mehr oder weniger verdeckte oder verdrängte Aggressivität in Hinweis sein. Denn oft ist gerade Aggressivität auch Ausdruck von eigener Bedrohung, die fälschlich meist nur als impulsives Element, das quasi aus dem Nichts kommt, gesehen wird.

Weitere wichtige Anzeichen erlebter psychischer Gewalt können psychosomatische und kinderpsychiatrische Symptome wie Einkoten, Schlafstörungen und zwanghaftes Verhalten sein.

Psychische Gewalt an Kindern äußert sich nicht selten in so genannten introversiven Symptomen, also Symptomen, die sich nach innen wenden und somit oft auch autoaggressive Komponenten (wie z.B. riskantes, selbstgefährdendes Verhalten, problematische Selbstmedikation, Selbstverletzungen) beinhalten.

Müdigkeit, Schlafstörungen, plötzliche Panikattacken, Freud- und Antriebslosigkeit können ebenfalls Anzeichen für seelische Erkrankungen sein.

(vgl. Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V., Verletzbar Seelen- Ratgeber für mehr Gesundheit und Wohlbefinden, Hamburg 2006)

3. Sexueller Missbrauch

Zu achten ist insbesondere auf:

- Aussagen des Kindes über sexuelle Handlungen
- Verletzungen/ Hämatome an den inneren Oberschenkeln
- Auffälligkeiten auf der psychosomatischen Ebene (Essucht /Magersucht, chronische unspezifische Bauch- und Kopfschmerzen, Ohnmachtsanfälle, notorische Müdigkeit, Angst- und Erstickungsanfälle, plötzlich auftretende „Tics“, Alkohol-, Tablette oder Drogenkonsum, selbsterstörerisches Verhalten, häufiges unerklärliches Verhalten, mangelnder Selbstschutz gegenüber Grenzverletzungen, Ausbeutung, Hänkeln etc, Zwangshandlungen, regressives Verhalten, Mutismus, hysterische Reaktionen, wie scheinbar „grundlose“ Schreianfälle, auffallend aggressives Verhalten, das mit Depressionen und Rückzug in sich selbst abwechselt)
- Auffälligkeiten auf der Verhaltensebene (altersunangemessene sexuelle Spiele, stark sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten, wie Erwachsenen-Sexualverhalten bei Kindern, nicht altersgemäße Spiele und Zeichnungen im Bereich der sexuellen Entwicklung, auffallend verführerisches Verhalten gegenüber Erwachsenen öffentliches Nachmachen koitaler und sonstiger Sexualpraktiken), Angst vor dem Ausziehen (Weinen, Abwehr, Erstarren etc), Isolation, Weglauftendenzen, Kontaktvermeidung, extremer, unerklärlicher schulischer Leistungsabbruch und Schwänzen, besonders angepasstes Verhalten, geringes Selbstvertrauen, zB. in Form von Herabsetzung des eigenen Körpers, Brandstiftung, Tierquälerei

4. Kindesvernachlässigung

Zu achten ist insbesondere auf:

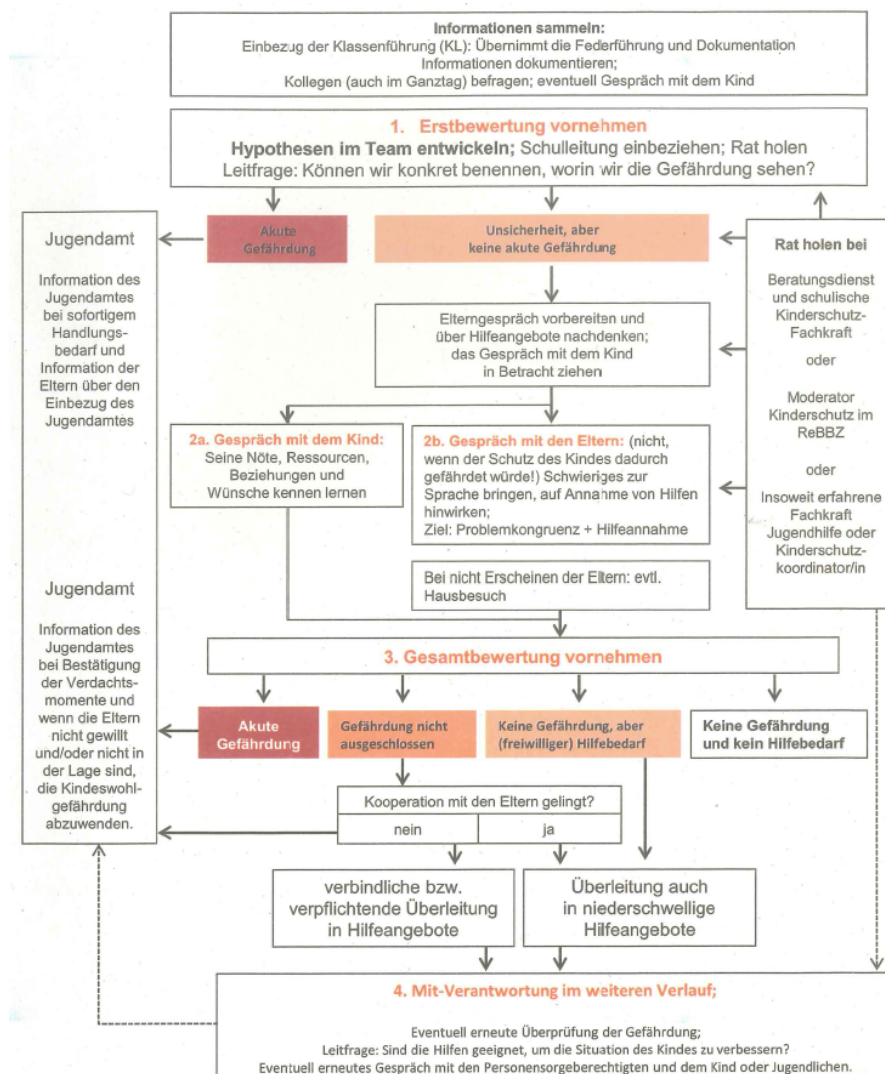
- Wachstums- und Gedeihstörungen,
- körperliche, kognitive oder sozial-emotionale Entwicklungsverzögerungen
- mangelnde Pflege (Körpergeruch, Zahnschaden, Hautekzeme, Parasiten, ...)
- Kleidung, die für die jeweilige Situation/Jahreszeit nicht angemessen ist oder im ungepflegten, kaputten Zustand ist oder zu klein bzw zu groß)
- Hinweise auf gehäufte Unfälle, Verletzungen
- fehlende Gesundheitspflege (Kind wird bei Krankheit nicht zum Arzt gebracht, Kind wird trotz Krankheit wiederholt in die Schule geschickt)
- psychische Auffälligkeiten (Essstörungen, Zwänge, Ängste, jaktieren)



- Autoaggressionen
- mögliche Verhaltensauffälligkeiten (Apathie, regulatorische Probleme (wenig vorhersehbar im Verhalten), rasches Entgleisen, unzureichende Selbstregulation, panisches Reagieren, ohne sich von Bezugsperson trösten zu lassen, Blickvermeidung und Kontaktvermeidung mit Eltern, Dysphorie, Irritabilität, motorische Unruhe, freudloser Affekt, mangelndes Interesse an der Umgebung, stereotype Bewegungen, Trichotillomanie (Haarezupfen), stark wechselnde Stimmungslagen/ emotionale Instabilität)
- auffälliges Verhalten außerhalb von Schule (Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson oder an jugendgefährdenden Plätzen, begeht häufig Straftaten)
- schulische Leistungen verändern sich negativ (verändertes Arbeitsverhalten in Konzentration, Ausdauer, Anfertigung Hausaufgaben, selbstständigen Arbeiten, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels, massive unentschuldigte oder entschuldigte Schulversäumnisse)
- schlechte Wohnsituation ist auffällig (Obdachlosigkeit, stark vermüllte/verdreckte Wohnung, Gewaltspuren sind in der Wohnung erkennbar, Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt, Wohnraum ist zu klein bzw es gibt keine bzw defekte Heizung, Strom, Wasser)

(vgl. Staatliches Schulamt Mannheim: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen, S. 14-21)

4.2.3 Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung





4.3. Notfallnummern

Die aktuellen Telefonnummern unseres Beratungsdienstes sowie die entsprechenden E-Mailadressen können unserer Schulhomepage entnommen werden.

Allgemeine Notfallnummern

- **Polizei / Notfall : 110**
- **Polizei Bergedorf: 040- 428654310**
- **Feuerwehr / Rettungsdienst : 112**

Spezieller Notfallkontakt

- **Kinder- und Jugendnotdienst: 040 - 428 490**
- **Vergiftungsnotfallnummer: 0551 - 19 240**

Die Nummer ist täglich 24 Stunden erreichbar. Mehr Informationen unter www.giz-nord.de

- **Allgemeiner Sozialer Dienst: 040 - 428 91 26 01**
- **Elterntelefon: 0800 - 111 05 50 (kostenfrei und anonym)**

Das kostenfreie Elterntelefon wird vom Deutschen Kinderschutzbund betrieben. Mütter und Väter haben hier die Gelegenheit, anonym mit kompetenten Beratern über ihre Fragen, Anliegen und Erziehungsprobleme zu sprechen. Weitere Information finden Sie auf der [Website](#).

Sprechzeiten:

- montags bis freitags von 9-13 Uhr
- montags bis donnerstags von 17-19 Uhr

5. Externe Partner

5.1 Cop4U

Der Cop4U fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Polizei und setzt gemeinsame Maßnahmen zur Eindämmung der Jugendkriminalität um.

Aufgaben und Ziele

Die "Cop4U" sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Schulen fest zugeteilt sind und im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Ziel ist die Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens, die Absprache gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Schulen und der Polizei zur Eindämmung der Jugendkriminalität sowie die Gewährleistung eines flächendeckenden Standards der Kooperation.

Maßnahmen

Die Maßnahmen der Cop4U gestalten sich sehr vielfältig und richten sich gezielt nach den jeweiligen Bedarfen der Schulen und der Polizei.

Neben den regelmäßigen Kontakten in der Schule zu den dortigen Fachkräften, der Schülerschaft und den Eltern zeigt der Cop4U Präsenz - vor, während und nach der Schulzeit - im Umfeld der Schule sowie auf den Schulwegen.

Darüber hinaus nimmt ein Cop4U regelmäßig an schulischen Veranstaltungen teil und bietet dort auch Sprechzeiten an.



Unser Cop4U

Frau de Vries

Telefon: 040 428 654 355

E-Mail: nicole.devries@polizei.hamburg.de

Sprechzeit: Mittwoch 2. Pause

5.2 Jugendamt

Jugendämter haben die Pflicht, zum Wohle des Kindes tätig zu werden.

Jugendämter beraten und unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und sind Ansprechpartner bei den verschiedensten Problemen in der Familie. Die Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes sind immer vertraulich. Sie können bereits im Verdachtsfall alle erforderlichen Hilfen anbieten, wie z.B. Beratung der Personen, die einen Verdacht haben, Erstellung eines Hilfeplanes für das betroffene Kind oder Koordinierung der Hilfsangebote der beteiligten Institutionen.

Die Jugendämter sind nicht verpflichtet, bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten. Im Sinne einer Krisenintervention kann das Jugendamt die Unterbringung des Kindes bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung veranlassen. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind für Notsituationen rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Ihre Tätigkeitsbereiche beziehen sich gemäß Leitfaden auf die folgenden Gebiete:

- körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Betreuung und Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Vermittlung von Kontaktadressen
- Hilfestellung zur Suchtproblematik
- Partnerschafts- und Sexualerziehung
- Ansprechpartner für Kinder und deren Probleme
- Hilfe in persönlichen Notlagen und Krisensituationen
- Beratung im Jugendamt und in den Außenstellen (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Hilfe zur Selbsthilfe

In der Regel ist das zuständige Jugendamt für die Schüler und Schülerinnen (wohnortabhängig) der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder:

Fachamt Jugend-und Familienhilfe (Jugendamt)

Fachamtsleitung Frau Schulze

21029 Hamburg, Weidenbaumsweg 21

Telefon: 040 42891-3519

Fax: 040 427 906-000

E-Mail: Jugendamt@bergedorf.hamburg.de

Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst

Allgemeiner Sozialer Dienst 1 (zuständig für Bergedorf- Lohbrügge/ Bergedorf Kerngebiet/ Vier- und Marschlande)

Telefon: 040 42891-2302

Allgemeiner Sozialer Dienst 2 (zuständig für Bergedorf-West und Allermöhe)

Telefon: 040 42891-3510

**Allgemeiner Sozialer Dienst 3** (Eingangsmanagement und Erstberatung)

Telefon: 040 42891-3318

Telefon: 040 42891-3519

5.3 ReBBZ

Wenn die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass keine akute Gefährdung, aber (freiwilliger) Hilfebedarf besteht können sich Eltern an die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des ReBBZ Bergedorf wenden.

ReBBZ ist die Abkürzung für Regionales Bildungs- und Beratungszentrum

Das ReBBZ berät zu den Themen: Konflikte, Gewalt, Mobbing und Prävention für Eltern und Schüler.

Hier findet außerdem Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie Kooperationspartner anderer Institutionen in schulischen sowie schulpsychologischen Fragestellungen statt.

ReBBZ Bergedorf

Billwerder Billdeich 648a in 21033 Hamburg

Telefon: 040 428 12 82 - 50

E-Mail: rebbz-bergedorf-beratung@bsb.hamburg.de

5.4 Kinderschutzzentrum

Das Kinderschutzzentrum Hamburg ist eine Einrichtung des Hamburger Kinderschutzbundes (DKSB) und bietet gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien an.

Das Angebot richtet sich in erster Linie an:

- Eltern und Kinder mit schwierigen Familienkonflikten und Gewaltproblemen
- Personen aus dem Umfeld von Familien, die sich Sorgen um ein Kind machen
- an Fachleute.

Das Kinderschutzzentrum unterstützt Fachleute aus pädagogischen, sozialen oder medizinischen Arbeitsfeldern bei fachlichen Fragen zum Thema Kinderschutz.

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstr. 78 in 20259 Hamburg

Telefon: 040 4910007

E-Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.deInternet: www.kinderschutzzentrum-hh.de**Mo. Di. Do. Fr.** von 9:00 bis 11:00 Uhr**Mo. Di. Do.** von 13:00 bis 15:00 Uhr**Mittwoch** von 15:00 bis 17:00 Uhr

Vertraulich, freiwillig
und auf Wunsch auch anonym.



5.5 MOBELAN

MoBeLan ist die Abkürzung für Mobile Beratung im Landgebiet. Wenn die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass keine akute Gefährdung, aber (freiwilliger) Hilfebedarf besteht können sich Eltern an MoBeLan wenden.

MoBeLan im Haus Warwisch

Wrauster Bogen 54 in 21037 Hamburg

Telefon: 040 793 190 23

E-Mail: Angélique Rabiús (angelique.rabiús@hauswarwisch.de) und
Antonia Elsner (antonia.elsner@hauswarwisch.de)

Internet: www.hauswarwisch.de

MoBeLan kann unterstützen, bei...

...Wunsch nach Unterstützung oder einen Austausch in Erziehungsfragen

... Sorgen, Probleme oder Streit in der Familie,

... Fragen zum Thema Schule

... oder Fragen rund um ihr Kind haben.

Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

5.6. Li (Landesinstitut für Lehrerbildung)

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung orientiert seine Arbeit am Bedarf der Schulen im Hinblick auf die Umsetzung des im Hamburgischen Schulgesetz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Die Hauptaufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung folgende:

- die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals der Schulen,
- die Beratung, Begleitung,
- die Prävention, Intervention und Beratung für besondere Schülergruppen

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung LZ 745/5026

Felix-Dahn-Straße 3 in

20357 Hamburg

Telefon: 040 42 88 42 - 300,

Fax: 040 42 73 14 - 278

E-Mail: li@li-hamburg.de

Beratungsstelle Gewaltprävention

Das Angebot richtet sich an alle in Schule pädagogisch Handelnden und Eltern.

- Erstberatung im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen: bietet Lehrkräften und Eltern telefonische und ggf. Beratung vor Ort
- Intervention in Krisen: bei akuten Krisen kommt das Bereitschaftsteam zum Einsatz

Beratungsstelle Gewaltprävention

Hamburger Straße 129 in 22083 Hamburg

Telefon: 040 428 63 - 7020

E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de